

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

(Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, die Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführer sowie die Anforderungen an die Verkehrsexperten.

Art. 6 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Die Mindestausbildung nach Anhang 10 Ziffer 1 ist bei einem von der Zulassungsbehörde anerkannten Kursveranstalter zu besuchen. Massgebend für die Dauer der Ausbildung ist das Erreichen der Ausbildungsziele. Der praktische Fahrunterricht für die Erreichung der Minimalziele ist durch einen Fahrlehrer der Kategorie C zu erteilen.

Art. 8 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Mindestausbildung nach Anhang 10 Ziffer 2 ist bei einem von der Zulassungsbehörde anerkannten Kursveranstalter zu besuchen. Massgebend für die Dauer der Ausbildung ist das Erreichen der Ausbildungsziele. Der praktische Fahrunterricht für die Erreichung der Minimalziele ist durch einen Fahrlehrer der Kategorie C zu erteilen, der Inhaber eines Führerausweises der Kategorie D ist.

Art. 9 Abs. 2 Bst. b

² Folgende Funktionen werden untersucht:

- b. bei einem Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorien C

¹ SR 741.51

und D, der Unterkategorien C1 oder D1 oder um eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport zusätzlich das Stereosehen und die Pupillenmotorik.

Art. 11a Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2 Bst. b

² Der Lernfahrausweis der Kategorie A wird nur für Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg erteilt. Diese Beschränkung gilt nicht bei:

- b. Motorradmechaniker-Lehrlingen, die von einem Fahrlehrer der Kategorie A ausgebildet werden;

Art. 19 Abs. 1

¹ Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einem Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A absolvieren.

Art. 24 Abs. 4 Bst. b

⁴ Die Leistungsbeschränkungen nach Absatz 3 gelten nicht für:

- b. Motorradmechaniker-Lehrlinge, die von einem Fahrlehrer der Kategorie A ausgebildet wurden;

Art. 27 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

¹ Die Pflicht, sich einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für:

- a. die folgenden Fahrzeugführer bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre, danach alle drei Jahre:
 - 3. *Aufgehoben*

Art. 27e Bst. e

Zur Veranstaltung von Weiterausbildungskursen ist eine Bewilligung erforderlich. Diese wird von der zuständigen Behörde des Sitzkantons erteilt, wenn sie feststellt, dass der Gesuchsteller:

- e. eine Bewilligung des ASTRA hat, falls er Fahrsimulatoren einsetzen will; diese wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass sich die Fahrsimulatoren für die Vermittlung der Inhalte und zur Erreichung der Ziele der Weiterausbildung eignen;

Ziffer 15 (Art. 47 – 64)

Aufgehoben

Art. 64d Abs. 3

³ Wer die Moderatorenprüfung nicht bestanden hat, kann die nicht bestandenen Elemente im Rahmen einer Nachprüfung wiederholen. Wird diese Nachprüfung nicht bestanden, so muss der Kandidat das Hauptmodul ein zweites Mal absolvieren, bevor er zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen wird.

Gliederungstitel vor Artikel 88

22 Prüfungsfahrzeuge

Art. 89

Aufgehoben

Art. 148

Aufgehoben

Art. 150 Abs. 5 Bst. f

Aufgehoben

Art. 151h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. März 2007

¹ Personen unter 18 Jahren, die das Gesuch um einen Lernfahrausweis der Spezialkategorie F vor dem 1. Januar 2008 gestellt haben oder zu diesem Zeitpunkt den Führerausweis der Spezialkategorie F besitzen, dürfen in Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres sämtliche Fahrzeuge der Spezialkategorie F führen.

² Bei Erteilung des Führerausweises der Spezialkategorie F an Personen, die den Lernfahrausweis nach Absatz 1 erworben haben, bestätigen die Zulassungsbehörden schriftlich, dass der Inhaber berechtigt ist, auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres sämtliche Fahrzeuge der Spezialkategorie F zu führen.

II

¹ Die Anhänge 5 und 6 werden aufgehoben.

² Die Anhänge 1, 2 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Beilage

Anhang 1

Medizinische Mindestanforderungen

Anhang 1

(Art. 7, 27 und 65)

1. Gruppe

Führerausweis-Kategorie D

2. Gruppe

d. Aufgehoben

3. Gruppe

d. Aufgehoben

Anhang 2

Ärztliches Zeugnis

Anhang 2

(Art. 7, 11a und 65)

I Für den Arzt bestimmt

Schweizerische Eidgenossenschaft

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr

II Ärztliches Zeugnis

über die Eignung des

Von der Behörde auszufüllen und abzustempeln

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Beruf:	
Heimatgemeinde: (Für Ausländer: Heimatland)	
Wohnort:	Strasse:

- A. als Motorfahrzeugführer der Gruppe
- B. als Führer von Motorfahrrädern und Fahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist*
- C. als Verkehrsexperte*

III Ergebnis der ärztlichen Untersuchung

A. *Wichtige anamnestische Angaben*

B. *Befunde*

1 *Allgemeine Körperbeschaffenheit (Konstitutionstyp)*

- 11 Grösse (ohne Schuhe): Gewicht (ohne Kleider):
- 12 Der Bewerber macht den Eindruck eines gesunden*/kranken* Menschen
- * Zutreffendes unterstreichen.
- 2 *Nervensystem*
- Reflexe: Athetose:
- Lage- und Gleichgewichtssinn:
- Geistig-psychische Veränderungen:
- 3 *Gesicht*
- 31 Sehschärfe:
- rechts unkor.: kor.:
 links unkor.: kor.:
- 32 Farbensinn:
- 33 Gesichtsfeld rechts: links:
- 34 Augenkrankheiten oder -anomalien:
- 35 Einäugigkeit: angeboren
 unfallbedingt
 krankheitsbedingt
- 4 *Gehör*
- 41 Konversationssprache rechts: links:
- 42 Krankheiten des Innen- oder Mittelohres:
- 5 *Brustkorb und Wirbelsäule*
- Missbildungen, Deformitäten, Versteifungen:

- 6 *Atmungsorgane*
- 61 Obere und untere Luftwege:
- 62 Lungen:
- 7 *Herz und Gefäße*
- 71 Herzgrenzen (rel. Dämpfung, Spitzenstoss):
- 72 Herztöne, evtl. Geräusche:
- 73 Herzfrequenz in Ruhe:
nach zehn Kniebeugen:
Erholungszeit:
- 74 Blutdruck (systolisch und diastolisch):
- 8 *Bauch- und Stoffwechselorgane*
- 81 Verdauungsorgane:
- 82 Urogenitalorgane inkl. Urinuntersuchung auf Eiweiss und Zucker:
- 83 Endokrines System:
- 84 Hernien, Prolaps:
- 9 *Gliedmassen*
- 91 Defekte, Verstümmelungen:
- 92 Funktionsstörungen:
- 01 *Überweisung an spezialärztliche Untersuchung*
Ja/Nein**

Ort und Datum:

Unterschrift des Arztes:

* Zutreffendes unterstreichen.

Anhang 3

Ärztliches Gutachten

Anhang 3

(Art. 7, 11a, 27 und 65)

I Für die Zulassungsbehörde bestimmt

Schweizerische Eidgenossenschaft

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr

II Ärztliche Begutachtung

der Eignung des

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Heimatgemeinde: (Für Ausländer: Heimatland)	
Wohnort:	Strasse:

- A. als Motorfahrzeugführer der Gruppe
- B. als Führer von Motorfahrrädern und Fahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist*
- C. als Verkehrsexperte*

Angaben des für die Beurteilung massgebenden Befundes:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1 | Der Bewerber ist geeignet zur Führung von Fahrzeugen | |
| 11 | der 3. Gruppe (Kat. A, B, Unterkat. A1, B1, Spezialkat. F, G und M): | Ja*/Nein* |
| 12 | der 2. Gruppe (Kat. C, Unterkat. C1, D1): | Ja*/Nein* |
| 13 | der 1. Gruppe (Kat. D): | Ja*/Nein* |
| 14 | für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist: | Ja*/Nein* |
| 15 | zum berufsmässigen Personentransport: | Ja*/Nein* |

- 2 Der Bewerber ist geeignet als
- 21 Verkehrsexperte Ja*/Nein*
- * Zutreffendes unterstreichen.
- 3 Der Bewerber ist geeignet nur unter folgenden medizinisch bedingten Auflagen:
- 4 Wiederholung der Untersuchung alle Jahre durch Vertrauensarzt*/Hausarzt*
- 5 Weitere Bemerkungen:

Ort und Datum:

Unterschrift des Arztes:

* Zutreffendes unterstreichen.